

# Satzung

## über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Barsinghausen

Aufgrund der §§ 8 und 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes ( NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) hat der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Rechtsstellung

- (1) Der Rat entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten.
- (2) Der Verwaltungsausschuss muss eine ständige Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten bestellen. Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung gehört werden.
- (3) Betreffen die in § 107 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 NKomVG genannten Beschlüsse Beschäftigte, die das Amt der Gleichstellungsbeauftragten innehaben oder hierfür vorgesehen sind, so ist ausschließlich der Rat zuständig.

### § 2 Aufgaben

- (1) Die Regelungen des § 9 Abs. 2-6 NKomVG werden für anwendbar erklärt.
- (2) Der Rat erlässt eine Richtlinie für die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Barsinghausen, den            2012